

## Energie-Info

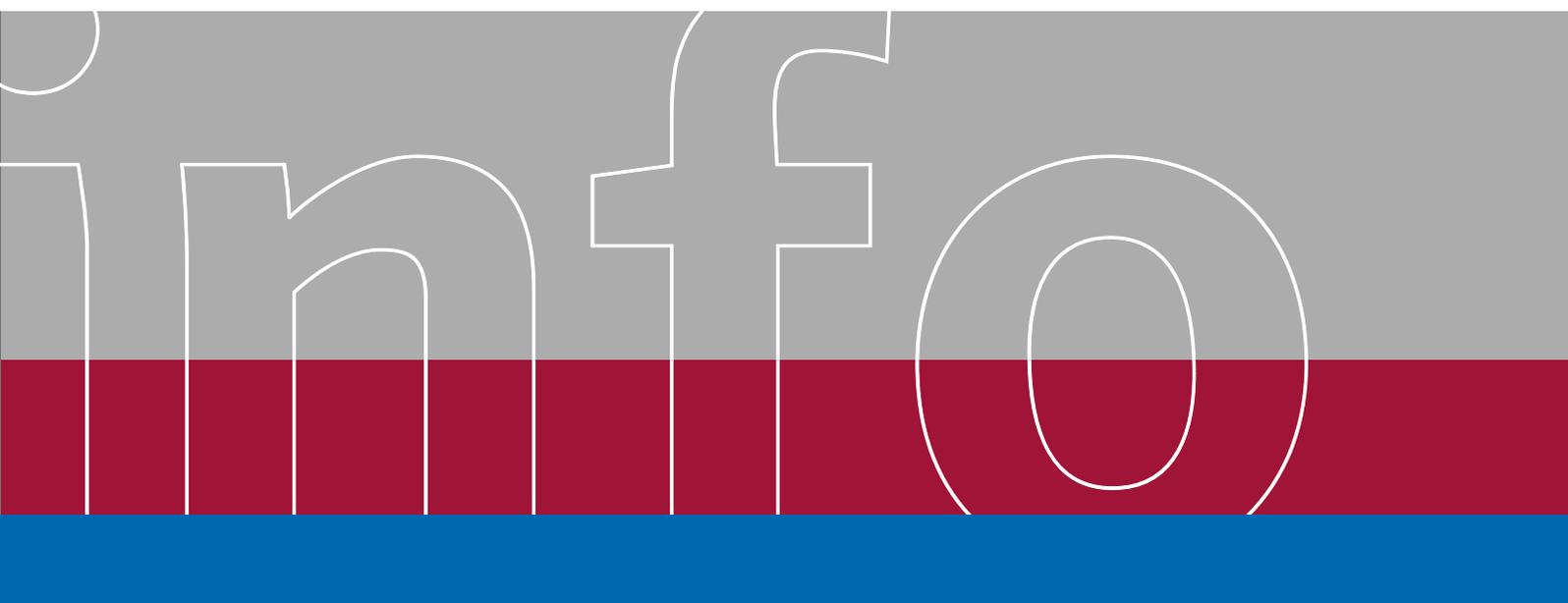
# Energie-Info zur Umsetzung der REMIT

**- Verordnung des Europäischen Parlaments  
und des Rates über die Integrität und Transpa-  
renz des Energiegroßhandelsmarkts –**

Mit Handlungsempfehlungen für Energieunternehmen

1. Ausgabe

Berlin, 21. Dezember 2011



## **Inhalt**

A.	Allgemeine Hinweise zur Energie-Info.....	1
B.	REMIT-Überblick .....	1
C.	Ausblick .....	6
D.	Handlungsempfehlungen .....	8
Anhang I	Fragen & Antworten Katalog	
Anhang II	Glossar	

## **A. Allgemeine Hinweise zur Energie-Info**

Die Energie-Info gibt einen ersten Überblick über die neuen Regelungen, stellt den unmittelbaren Handlungsbedarf übersichtlich dar und beantwortet den durch die REMIT betroffenen Unternehmen die zentralen und vordringlichen Fragen hinsichtlich der Umsetzung der REMIT im Unternehmen. Sie enthält zur besseren Übersicht außerdem verschiedene graphische Darstellungen des Regelungsgehalts der REMIT und Handlungsempfehlungen für die Energieversorgungsunternehmen.

Die REMIT wirft mit Blick auf ihre Umsetzung viele Fragen auf, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtssicher beantworten lassen. Aus diesem Grund konzentriert sich die Energie-Info in einem ersten Schritt auf die Inhalte der REMIT, die sofortigen Handlungs- bzw. Prüfungsbedarf nach sich ziehen. Die wesentlichen Aspekte zu den einzelnen Prüfungspunkten greift die Energie-Info in Form von Fragen und Antworten und anhand von Beispielen auf. Die Arbeit an einer detaillierteren Ausgabe der Energie-Info setzt der BDEW im Jahr 2012 fort.

## **B. REMIT-Überblick**

### **1. Allgemeines**

Am 28. Dezember 2011 (20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency- REMIT) in Kraft getreten. Die Verordnung gilt unmittelbar und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales (deutsches) Recht. Verschiedene Vorgaben der REMIT bedürfen jedoch der Konkretisierung durch die Kommission und entfalten zunächst keine Wirkung. Dies gilt beispielsweise für die Datenübermittlungspflichten der Marktteilnehmer nach Art. 8 der REMIT und die Pflicht zur Regist-

rierung bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 9 der REMIT (zum Zeitplan siehe Kapitel C Ausblick).

Bei der REMIT handelt es sich um eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandelsmarktes in Bezug auf Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und Informationspflichten gegenüber den Behörden andererseits und zur Erhöhung von Integrität. Die Verordnung soll somit das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer in den Energiegroßhandel stärken und ein ordnungsgemäßes Funktionieren gewährleisten. Aufgrund der Anwendung im gesamten Rechtsraum der Europäischen Gemeinschaft soll so auch die europäische Marktentwicklung und -integration vorangetrieben werden.

Die wichtigsten Punkte der REMIT sind vor diesem Hintergrund die Regelungen:

- ⇒ zum Verbot von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation)
- ⇒ zur Veröffentlichung von Daten (Insider-Informationen) gegenüber dem Markt
- ⇒ zur Meldung von Daten (insb. Transaktionsdaten) gegenüber den Behörden
- ⇒ zur Registrierung von Marktteilnehmern
- ⇒ zur Überwachung und Durchsetzung der Regelungen durch die zuständigen Behörden

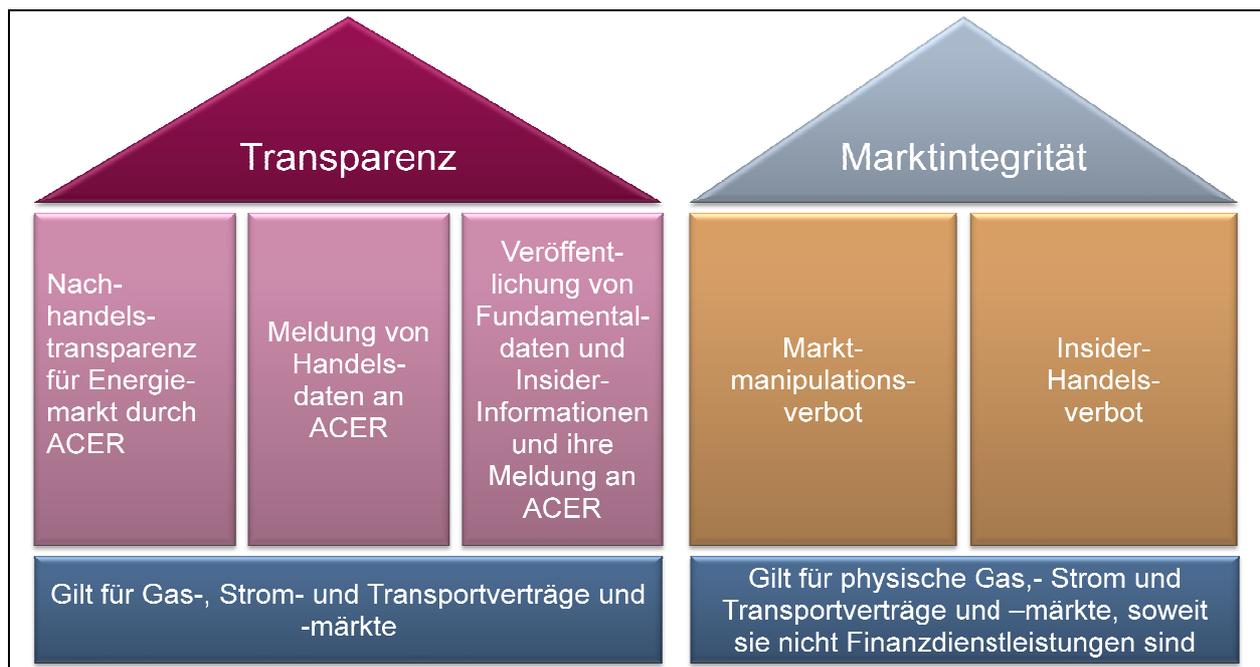


Abb. 1 Übersicht über den Regelungsgehalt der REMIT

Die REMIT weist grundsätzlich in die richtige Richtung. So sehen die REMIT-Vorgaben vor, mögliche Doppelmeldungen eines Marktteilnehmers an verschiedene Behörden zum gleichen Sachverhalt zu vermeiden, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren. Allerdings sind insbesondere die zentralen Definitionen der Insider-Informationen und der Marktmanipulation zu weit und unpräzise.

## 2. Anwendungsbereich<sup>1</sup>

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die im Handel mit Energiegroßhandelsprodukten tätig sind, unabhängig von ihrer Größe. Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU betreffen. „Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Abs. 4.

Die Vorgaben der REMIT knüpfen damit an eine bestimmte Tätigkeit oder die Tatsache an, dass Handelsgeschäfte abgeschlossen wurden. Ein Anknüpfungspunkt ist auch die konkrete Kenntnis einer Person im Hinblick auf Insider-Informationen. Unabhängig von dem in Deutschland gängigen Marktrollenverständnis kann also jedes im Energiegroßhandelsmarkt tätige Unternehmen durch die Vorgaben der REMIT verpflichtet sein und sollte entsprechende Vorkehrungen treffen.

In erster Linie betreffen die Regelungen das Geschäftsfeld der Händler, aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe) und Verteilernetzbetreiber sowie große Endkunden, Betreiber von konventionellen Kraftwerken, von EEG-Anlagen sowie von Gasspeichern und LNG-Anlagen können, wenn sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen, den Verpflichtungen der REMIT unterliegen. Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind ausdrücklich in den Anwendungsbereich eingeschlossen, Art. 2 Abs. 7.

Die REMIT ist auch für solche Personen mit Sitz außerhalb der EU anwendbar, soweit sie innerhalb der EU liefern, transportieren, erzeugen, beziehen oder handeln.



Abb. 2 Übersicht über das Marktintegritätsregime (Insider-Handelsverbot und Verbot der Marktmanipulation)

<sup>1</sup> Näher dazu siehe Fragen & Antworten-Katalog Frage A1 und A2.

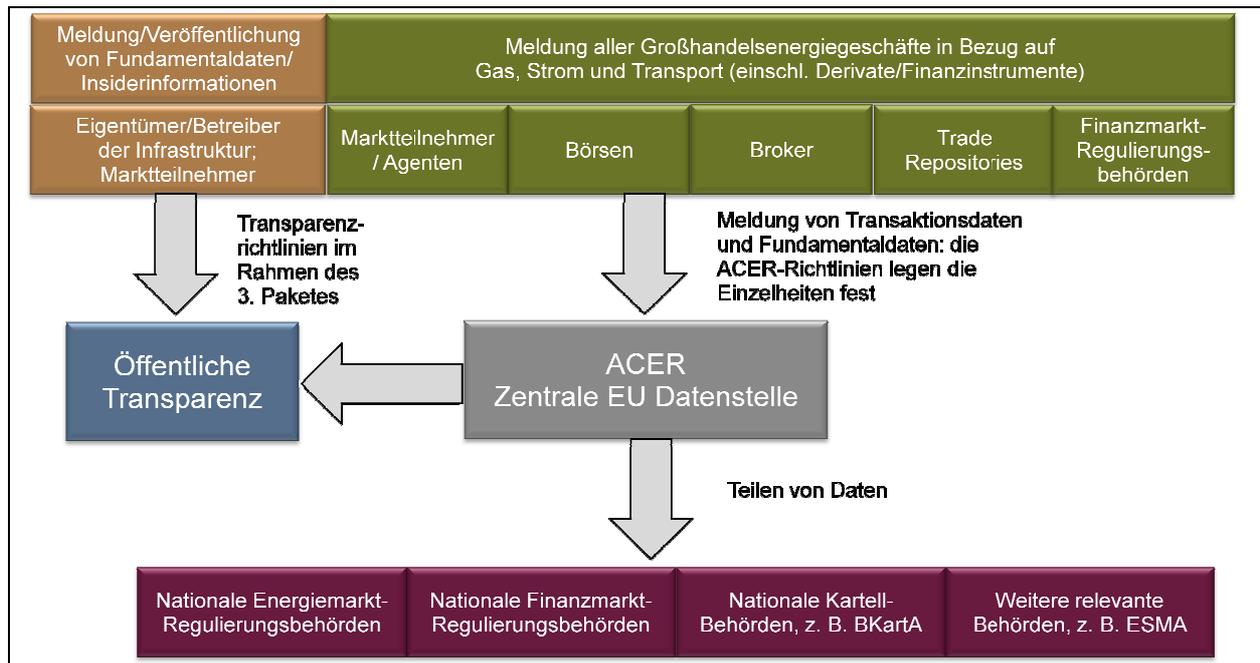


Abb. 3 Übersicht über die Meldewege

### 3. Verhältnis zu Finanzmarktregulierung nach MiFID und MAD

Die entsprechenden Regelungen in der REMIT stellen sicher, dass die Unternehmen nicht gleichzeitig dieselben Pflichten aus der energiewirtschaftlichen REMIT und den bestehenden Richtlinien der Finanzmarktregulierung (MiFID und MAD) und der kommenden Verordnung für OTC-Derivate (EMIR) erfüllen müssen. Zum einen gelten die Transaktionsmeldepflichten der REMIT für alle Arten von Energiegroßhandelsprodukten (physische/finanziell erfüllte sowie OTC/börsengehandelt) und zum anderen stellt die REMIT durch entsprechende Vorschriften sicher, dass keine Doppelmeldung durch die Unternehmen erfolgen muss. Ferner nimmt die REMIT Bezug auf die MiFID und die MAD und vice versa. In der REMIT ist klar geregelt (Art.1 Abs.2), dass Artikel 3 (Verbot von Insider-Handel) und Artikel 5 (Verbot der Marktmanipulation) nicht für Finanzinstrumente gelten, die weiterhin den Verboten der Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) unterliegen, d.h. im wesentlichen börsengehandelte Warenderivate. Für alle anderen Energiegroßhandelsprodukte gelten die Marktintegritätsregeln der REMIT.

Die REMIT nimmt Bezug auf die Begriffe des Finanzinstruments bzw. des Derivates. Diese Begriffe sind in der MiFID und deren deutschem Pendant, dem Kreditwesengesetz (KWG), festgelegt. Anknüpfungspunkt für den Energiegroßhandel ist der Derivatebegriff des KWG.

Dieses Warenderivat muss eines der folgenden Merkmale aufweisen<sup>2</sup>:

- a) Erfüllbar durch Barausgleich
- b) Geschlossen auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem
- c) Andere einschlägige Merkmale eines Derivats.

Finanzinstrumente sind somit beispielsweise börslich gehandelte Strom- oder Gasfutures.

Keine Finanzinstrumente sind Verträge am Börsenspotmarkt für Strom und Gas, Vollversorgungs-, Band- und Programmlieferungs- und Zusatzversorgungsverträge, sowie Verträge, die an Tagesbörsenpreise oder Indizes mit Bezug auf Strom und Gas gekoppelt sind.

Neben der Anwendung der Marktmissbrauchsrichtlinie gibt es auch aktuelle Gesetzgebungsverfahren, die für die REMIT bedeutsam sind:

1. MiFID

Im Vorschlag der Revision der MiFID (MiFID II), der am 20. Oktober 2011 von der Europäischen Kommission an den Rat und das EU Parlament übermittelt wurde, ist eine deutliche Ausdehnung des Begriffs des Finanzinstruments geplant, die in den nächsten Jahren zu beachten ist.

2. EMIR

Die Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister sieht eine Meldung aller außerbörslich gehandelter OTC-Derivate an ein zentrales Transaktionsregister vor. Diese Pflicht gilt allerdings nur für OTC-Derivate, die auch unter die Definition eines Finanzinstruments fallen.

Artikel 8 (Datenerhebung) der REMIT gilt auch für Derivate von Energiegroßhandelsprodukten und somit wird nach Ablauf der Umsetzungsfrist auch eine Meldung aller Derivate auf Strom, Gas und den Transport von Strom und Gas erforderlich sein. Da sowohl die MiFID II als auch die EMIR die Meldung dieser Geschäfte zukünftig ebenfalls vorschreiben werden, diese aber erst später in Kraft treten, ist zu erwarten, dass Unternehmen, die unter die kommende Datenerhebung der REMIT fallen, diese Pflichten bereits erfüllt haben, wenn sie diese Daten gemäß der REMIT an ACER melden, so dass eine Doppelmeldung nicht erforderlich sein wird.

Der Vollständigkeit halber ist hier auch zu erwähnen, dass neben den Regelungen zur Finanzmarktaufsicht im Übrigen auch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in § 5a umfangreiche Aufbewahrungs- und Transparenzpflichten für Energieversorgungsunternehmen vorsieht.

---

<sup>2</sup>Ausführliche Informationen: BaFin Merkblatt - Hinweise zur Erlaubnispflicht von Geschäften im Zusammenhang mit Stromhandelsaktivitäten, Juni 2011.

## **C. Ausblick**

Wie dargestellt bedürfen verschiedene Vorgaben der REMIT der Konkretisierung durch die Kommission und entfalten zunächst keine Wirkung. Die Bestimmungen über die Datenerhebung von Marktteilnehmern und die damit verbundenen Datenübermittlungspflichten gegenüber ACER nach Art. 8 Abs. 1 sowie auch gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 8 Abs. 5 treten daher erst sechs Monate nachdem die Kommission die notwendigen Durchführungsrechtsakte erlassen hat in Kraft. Der Zeitpunkt, ab dem die Pflicht zur Registrierung bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde greift, hängt von der tatsächlich erfolgten Einrichtung der jeweiligen Verzeichnisse ab, wobei die nationalen Regulierungsbehörden jeweils spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erlass der o. g. Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung solcher Verzeichnisse verpflichtet sind, Art. 9. Die Mitgliedsstaaten führen und pflegen diese zentralen Verzeichnisse. Die Daten werden an ACER übermittelt, die ein europäisches Verzeichnis führt. Genaueres zu der Registrierung und der Datenlieferung (Formate, Fristen, Intervalle) wird in den Durchführungsrechtsakten geregelt.

Bisher sind in Deutschland noch keine konkreten Sanktionen mit Blick auf einen Verstoß gegen die REMIT festgeschrieben. Auch die REMIT selbst sieht keine konkreten Sanktionen vor. Die Mitgliedsstaaten sind allerdings verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten Sanktionen vorzusehen und ihre Durchsetzung sicherzustellen, Art. 18.

Ungeklärt ist bisher auch, welche Behörde die Einhaltung der REMIT in Deutschland überwachen und durchsetzen wird. Angekündigt ist die Schaffung einer sogenannten Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt. Es läge nahe, dieser Stelle ebenfalls die Marktüberwachung im Rahmen der REMIT zu übertragen. Bisher gibt es dazu aber keine konkreten Gesetzesentwürfe. Insgesamt zeichnet sich eine Aufgabenteilung hinsichtlich der Datenmeldung und der Überwachung bzw. Durchsetzung der Vorgaben der REMIT zwischen dem Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur ab. Die REMIT selbst sieht in Art. 1 die nationalen Regulierungsbehörden als zuständig an. Ohne eine ausdrückliche Regelung wäre in Deutschland daher wohl gem. § 35 Nr. 13 i.V.m. § 54 EnWG die BNetzA zuständig.

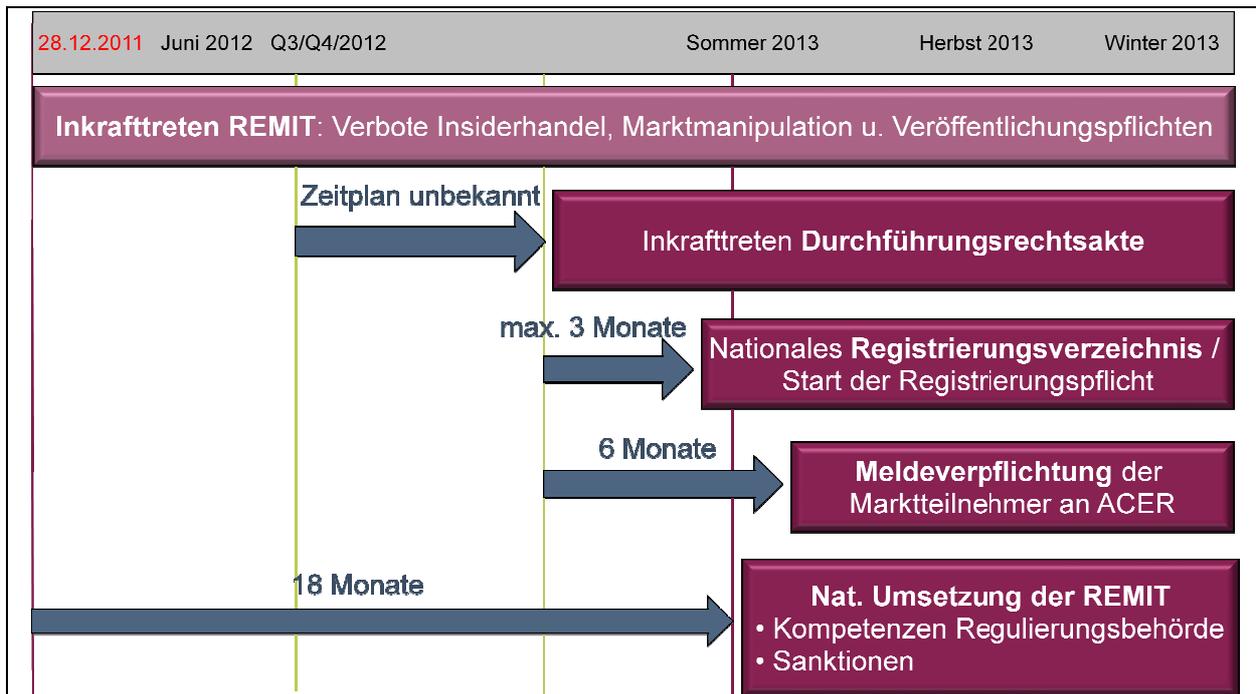


Abb.4 Überblick über den REMIT-Zeitplan

## D. Handlungsempfehlungen

Vorschlag zum generellen Vorgehen: Einzelne Prüfungsschritte	relevante Regelung in der REMIT	Nähere Hinweise im Fragen & Antworten Katalog
<b>Einordnung der eigenen und der Konzerngesellschaften</b>		
Prüfen Sie, ob die eigene Gesellschaft Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist, bzw. am Energiegroßhandelsmarkt tätig wird.	Art. 2 Nr. 7	Siehe auch Fragen A1 bis A3
Prüfen Sie, ob weitere Gesellschaften im Konzernverbund Marktteilnehmer im Sinne der REMIT sind.		
Binden Sie den für Compliance zuständigen Bereich in die Prüfungen ein.		
<b>Insider-Informationen</b>		
<b><u>Grundsatz zum Umgang mit eigenen Insider-Information:</u></b>		
<b>Erst veröffentlichen und dann handeln!</b>		
Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels nach Art. 3 Abs. 4 oder von der Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 2 geltend gemacht werden können und sollen.		
Ermitteln Sie mit den betroffenen Abteilungen/Organisationseinheiten mögliche typische Fälle von Insider-Informationen	Art. 3 Abs. 1	Siehe auch Fragen B1 bis B5
Ermitteln Sie den Personenkreis im Unternehmen, für den das Verbot des Insider-Handels und der Marktmanipulation typischerweise gilt	Art. 3 Abs. 1	Siehe auch Fragen B1 bis B5 und D6 und D7
Informieren bzw. schulen Sie die betroffenen Mitarbeiter über das Verbot des Insider-Handels, des Marktmanipulation und der Veröffentlichungspflichten.		Siehe vorheriger Prüfungsschritt und hinsichtlich des Inhalts von Informationen Kapitel B, C und D  <i>Empfehlung: Es sollten eher mehr als weniger Mitarbeiter geschult und informiert werden.</i>

Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels im Einzelfall geltend machen kann und will.	Art. 3 Abs. 4	Siehe auch Frage D5 Siehe auch Vorgehen hinsichtlich Veröffentlichungspflichten
Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER und BNetzA.	Art. 3 Abs. 4 b	Siehe vorheriger Prüfungsschritt und siehe Frage D5): Meldung muss erfolgen, wenn von der Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 b (Hedging-Ausnahme) Gebrauch gemacht wird ACER hat angekündigt ein Webformular zur Verfügung zu stellen.
Ergänzen Sie die interne Dokumentation um die wesentlichen Tatbestände der Verordnung (insbesondere Verbot des Insider-Handels und der Versuch der Marktmanipulation), die internen Informationswege, die Definitionen der Unternehmensinternen Insider-Informationen und sonstige wichtige Informationen betreffend REMIT.		Die interne Dokumentation kann z.B. in einem Organisationshandbuch erfolgen.
<b>Veröffentlichungspflichten</b>		
<b><u>Grundsatz mit Blick auf die Veröffentlichungspflichten:</u></b>		
<b>Eigene Insider-Informationen sind effektiv und rechtzeitig zu veröffentlichen.</b>		
Prüfen Sie den Ist-Zustand der existierenden Veröffentlichungen, die mögliche Insider-Informationen betreffen.	Art. 4 Abs. 1	Siehe dazu auch Fragen B5
Prüfen Sie, ob die existierenden Veröffentlichungen ausreichen, um die Vorgaben der REMIT zu erfüllen. (Beispiel für bestehende Veröffentlichungen: Transparenzplattform EEX).	Art. 4 Abs. 1	Siehe dazu auch Frage B5 und C1 Abgleich Ist-Zustand mit Soll-Zustand

Entscheiden Sie, was zukünftig <b>regelmäßig</b> veröffentlicht werden soll und setzen Sie dafür einen Veröffentlichungsprozess auf.	Art. 4 Abs. 1	Siehe dazu auch Fragen C1 und C2 <i>Empfehlung: Zu prüfen ist vor allem, was zusätzlich, schneller, wo veröffentlicht werden soll.</i>
Planen Sie zügige und ordnungsgemäße Informationswege innerhalb des Unternehmens, um bekannt gewordene Insider-Informationen <b>ad-hoc</b> zu veröffentlichen.	Art. 4 Abs. 1	Siehe dazu Kapitel B und Fragen C1 und C2
Planen Sie, an welcher Stelle Sie ab in Kraft treten der REMIT die Insider-Informationen wirksam veröffentlichen („Homepagelösung“).	Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 Art. 4 Abs. 4	Siehe dazu Frage C1
Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen vom Verbot Veröffentlichungspflicht im Einzelfall geltend machen kann und will.	Art. 4 Abs. 2	Siehe dazu auch Fragen C2 und D5  Siehe auch Vorgehen zur Entscheidung hinsichtlich der „Hedging-Ausnahme“
Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER und BNetzA.	Art. 4 Abs. 2	Siehe vorheriger Prüfungsschritt  Die Meldung betrifft die Tatsache, dass von der Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.
<b>Marktmanipulation</b>		
Prüfen Sie ihre Prozesse und internen Richtlinien auf Konformität mit dem Marktmanipulationsverbot und passen Sie diese ggf. an.	Art. 2 Nr. 2 und 3, Art. 5	Siehe Fragen in Kapitel D
Schulen bzw. informieren Sie Ihre Mitarbeiter.		Zum Inhalt siehe auch Kapitel D
Zu weiteren Maßnahmen siehe Handlungsempfehlung zu Insider-Informationen.		

## Anhang I: Fragen & Antworten Katalog

### Inhaltsverzeichnis

<b>A Allgemeines</b> .....	13
A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen? .....	13
A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?.....	13
A3. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?..	14
<b>B Insider-Informationen</b> .....	14
B1. Was sind Insider-Informationen? .....	14
B2. Wann ist eine Information "präzise"? .....	16
B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt? .....	16
B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein? .....	17
B5. Beispiele für Insider-Informationen.....	18
<b>C Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen</b> .....	19
C1. Wann und in welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen zu veröffentlichen?.....	21
C2. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben? .....	22
<b>D Insider-Handelsverbote</b> .....	23
D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel? .....	23
D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 zu verstehen?.....	23
D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?.....	24
D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b? .....	24
D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt? .....	24
D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels? .....	25
D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas? .....	26

<b>E Verbot der Marktmanipulation</b> .....	26
E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen? .....	28
E2. Was ist der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. a? .....	29
E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i? .....	29
E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii? .....	30
E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit a ii? .....	31
E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit a iii. ....	31
E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b vor (informationsbezogene Marktmanipulation)? .....	32
E8. Beispiele für Marktmanipulation .....	32

## **A Allgemeines**

### **A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen?**

Ein Energiegroßhandelsmarkt (Strom- und Gasgroßhandelsmarkt) ist jeder Markt in der Europäischen Union, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden. Nicht erfasst ist der Handel auf Märkten außerhalb der Europäischen Union, Art. 2 Nr. 6.

Die Energiegroßhandelsmärkte umfassen sowohl Waren- als auch Warenderivatemärkte, wenn diese Derivate auf Strom, Gas oder Transportverträgen dieser beiden Waren basieren. Dazu gehören unter anderem geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme aber auch jeder Platz, an dem außerbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge direkt oder über Broker abgewickelt werden (Erwägungsgrund 5).

### **A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?**

Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst gemäß der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 4 grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU betreffen. Aus diesem Grund zählen Flüssiggas- (LNG-) und Speicherverträge, die lediglich die Nutzung dieser Anlagen und die Kapazität betreffen, nicht dazu.

„Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Nr. 4. Bedingung ist, dass der Strom bzw. das Erdgas in der Europäischen Union erzeugt, gehandelt, transportiert oder geliefert wird.

Im Rahmen der REMIT sind Verträge über die Versorgung mit und die Verteilung von Erdgas und Strom zur Nutzung durch Endverbraucher grundsätzlich keine Energiegroßhandelsprodukte, Art. 2 Nr. 4.

Diese Ausnahme gilt nicht für Verträge über die Lieferung und Verteilung von Erdgas oder Strom an Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von jährlich mehr als 600 GWh in Bezug auf Strom oder Erdgas, Art. 2 Nr. 5.

Die Verbrauchskapazität ist der Verbrauch eines Endverbrauchers bei voller Ausschöpfung seiner Produktionskapazität, Art. 2 Nr. 5. Sie umfasst den gesamten Verbrauch dieses Endkunden als Wirtschaftseinheit, soweit der Verbrauch auf Märkten mit miteinander verknüpften Großhandelspreisen erfolgt.

Die Lieferung an einen Gewerbekunden, der an zwei Standorten Anlagen betreibt, die bei voller Auslastung gemeinsam eine Verbrauchskapazität von über 600 GWh erreichen, wäre also beispielsweise als Energiegroßhandelsprodukt anzusehen, auch wenn die vorhandene Kapazität tatsächlich nicht ausgeschöpft wird oder die Lieferung nur einen Teil des Gesamtbezugs des Kunden abdeckt.

### **A3. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?**

Die REMIT regelt diesen Punkt nicht ausdrücklich. Es sprechen aber gute Argumente dafür, dass Transaktionen, die ausschließlich zwischen verbundenen Unternehmen vorgenommen werden, im Grundsatz keine Energiegroßhandelsprodukte sind, die auf einem Energiegroßhandelsmarkt gehandelt werden. Sie wirken sich auf den Energiegroßhandelsmarkt und insbesondere auf die Preise an diesem Markt nicht aus und können ihn daher auch nicht beeinträchtigen. Nach Sinn und Zweck des Art. 1 Abs. 1 der REMIT sind derartige Transaktionen nicht erfasst. Sie entfalten keine Marktrelevanz nach außen.

## **B Insider-Informationen**

### **B1. Was sind Insider-Informationen?**

#### **Artikel 2 Nr. 1 Satz 1**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Insider-Information“ ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

Für die Anwendung dieser Begriffsbestimmung ist "Information",

a) eine Information, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 öffentlich bekannt zu machen ist, einschließlich der nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes;

b) eine Information, die die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. die Kapazität und die Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betrifft;

c) eine Information, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Unionsebene oder nationaler Ebene, Marktvorschriften, Verträgen oder Gebräuchen auf dem relevanten Energiegroßhandelsmarkt bekannt gegeben werden muss, soweit sie die Preise von Energiegroßhandelsprodukten erheblich beeinflussen könnte; und

d) eine andere Information, die ein vernünftiger Marktteilnehmer wahrscheinlich als Teil seiner Entscheidungsgrundlage für den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt nutzen würde;

[...]

Eine Information ist dann eine Insider-Information im Sinne der REMIT, wenn sie die folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt:

1. Es muss eine Information im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 lit. a - d vorliegen.
2. Diese Information muss präzise im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 a.E. sein (siehe hierzu Frage B2).
3. Diese Information ist (noch) nicht öffentlich bekannt (siehe hierzu Frage B3).
4. Diese Information betrifft direkt oder indirekt Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 4 (siehe hierzu Frage A2), jedoch gemäß Art. 2 Nr. 4 a.E. i. V. m. Art. 2 Nr. 5 Abs. 2 keine Verträge über die Lieferung und Verteilung von Strom oder Erdgas an Endverbraucher mit einer niedrigeren Verbrauchskapazität als 600 GWh.
5. Diese Information würde, wenn sie bekannt wäre, den Preis eines Energiegroßhandelsprodukts erheblich beeinflussen, sogenannte Preiserheblichkeit (siehe hierzu Frage B4).
6. Die Information betrifft keine eigenen Pläne oder interne Handelsstrategien (Erwägungsgrund 12).

Pläne, Vorhaben und Absichten sind keine Informationen über bereits eingetretene Ereignisse und sind nur dann „präzise“ Informationen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Unternehmenspläne (Plandaten, Wirtschaftspläne, Planrechnungen) sind stets strategischer Natur. Sie erlauben aus sich heraus keine verlässlichen Aussagen über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit. Insbesondere langfristige Planungen mit einem Zeithorizont von drei oder mehr Jahren lassen in vielen Fällen noch keine hinreichend konkreten Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung zu.

Beispiele für Insider-Informationen sind auf Seite 18 zusammengefasst.

**Letztlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einer bestimmten Information in der jeweiligen Marktlage um eine Insider-Information handelt.**

## **B2. Wann ist eine Information "präzise"?**

### **Artikel 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Nr. 1 [...]

Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt;

Die Information muss so spezifisch sein, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt. Hinreichend wahrscheinlich ist die Information, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Eintritt des Umstandes als vorausehbar erscheinen lassen.

Reine Spekulationen oder unpräzise Informationen im Sinne von vagen Gerüchten oder Vermutungen sind dagegen keine präzisen Informationen. Auch Meinungen, Ansichten, Tipps, Empfehlungen und Ratschläge sind selbst grundsätzlich keine Informationen über Umstände oder Tatsachen, sondern stellen eine subjektive Wertung dar. Dass sie geäußert wurden, ist dagegen eine Tatsache.

## **B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt?**

Eine Information ist dann als öffentlich bekannt anzusehen, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen von ihr Kenntnis nehmen kann. Öffentlich bekannte Informationen sind **keine** Insider-Informationen. Eine im Internet veröffentlichte Information ist öffentlich bekannt, wenn sie an der Stelle im Internet, an der sie platziert wird, vom Markt erwartet und gefunden werden kann. Mit Blick auf viele Informationen, die als Insider-Informationen in Betracht kommen, bestehen Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus sieht auch die REMIT für Insider-Informationen eine Veröffentlichungspflicht vor (siehe dazu auch Frage C1).

#### **B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein?**

Eine präzise Information ist nur dann eine Insider-Information, wenn sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich auf den Marktpreis eines Energiegroßhandelsproduktes auswirken kann. Nur in diesem Fall kann sie Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Energiegroßhandelsmarktes haben bzw. denjenigen, die gegen die Regeln der REMIT verstoßen, unfaire Vorteile verschaffen.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass sich das Erfordernis der Preiserheblichkeit auf einen Börsen- oder sonst öffentlich zugänglichen Marktpreis eines Energiegroßhandelsprodukts bezieht. Dabei sind die verschiedenen Energiegroßhandelsprodukte wie z.B. Verträge über den Transport von Strom und Gas, über Börsen oder multilaterale Handelssysteme gehandelte Verträge etc. zu unterscheiden. Entscheidend ist nach der Definition der Insider-Information, ob sich die Information – bei Bekanntwerden – auf die Preise der Energiegroßhandelsprodukte auswirken würde. D.h. denkbar ist, dass sich eine Information auf den Preis eines bestimmten Energiegroßhandelsprodukts auswirkt, aber nicht auf ein anderes.

Eine gesetzliche Vermutung, dass bestimmte Informationen z. B. zu Kapazitäten von technischen Anlagen per se preiserheblich sind, gibt es nicht. Dies gilt auch für Informationen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder der nach diesen Verordnungen erlassenen Leitlinien und Netzkodizes zu veröffentlichen sind.

Allerdings können aus den in der Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel 714/2009 sowie in der ERGEG Draft Guideline on Fundamental Electricity Data Transparency genannten Schwellenwerten Argumente für typische Fälle als ersten Anhaltspunkt hergeleitet werden. So gibt es ein gemeinsames Verständnis der Verbände BDEW, VIK, VKU sowie der BNetzA und des BMWi bezüglich sinnvoller Schwellenwerte, das bei der Festlegung der Regeln der Transparenzplattform der EEX hergestellt wurde.

Analoges muss für die Anschlusskapazität auf der Verbrauchsseite gelten. Es ist davon auszugehen, dass geplante oder ungeplante Nicht-Beanspruchbarkeiten von einer Verbrauchsanlage mit einer Verbrauchskapazität von größer/gleich 100 MW eine preiserhebliche Insider-Information sein kann.

Naturgemäß ist auch der Preis eines Energiehandelsgroßproduktes nicht nur von den Informationen über das betreffende Unternehmen selbst, sondern auch von der Verfassung des Gesamtmarktes oder der Branche sowie von zusätzlichen Faktoren wesentlich geprägt. Gesicherte Aussagen ohne Prüfung im Einzelfall, welche Umstände preisrelevant sind, sind daher letztlich nicht möglich. Bei starkem Wind und starker Sonneneinstrahlung und gleichzeitig lastschwacher Jahreszeit (Sommer), wenn wenige konventionelle Kraftwerke am Netz sind, können Mengen und Preise beispielsweise eine andere Relevanz haben als bei gegenläufigen Parametern.

## B5. Beispiele für Insider-Informationen

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale erfüllen und Insider-Informationen sein können:

- Informationen, die gemäß den Verordnungen Nr. 714/2009 und 715/2009 zu veröffentlichen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- Ungeplante Nichtverfügbarkeit von mindestens 100 MW eines Kraftwerks (mit mehr als 100 MW installierter Leistung)<sup>3</sup>.
- Geplante oder ungeplante Nicht-Beanspruchbarkeiten von einer Verbrauchsanlage mit einer Verbrauchskapazität von größer/gleich 100 MW.
- Ungeplante Nichtverfügbarkeit eines erheblichen, preisrelevanten Anteils einer Gasproduktion.
- Darüber hinaus enthalten die energierechtlichen Vorschriften Veröffentlichungspflichten, die sich auf Informationen beziehen, die auch Insider-Informationen sein können, Art. 2 Nr. 1 lit. c. Mit Blick auf diese Informationen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass sie verpflichtungsgemäß veröffentlicht worden und damit öffentlich bekannt sind.
- Dazu gehören beispielsweise Informationen über die Strom- und Gasnetze, die nach § 40 GasNZV und § 17 StromNZV bzw. nach § 27 Gas- und StromNEV veröffentlicht sind. Gleiches gilt für Informationen nach Art. 15 Abs. 3 und 4 und Anhang 1 5.5 der Stromhandelsverordnung wie Informationen über Stromerzeugung, Angebot und Nachfrage einschließlich Prognosen, Netz- und Verbindungsleitungskapazität, Stromflüsse und Wartungsarbeiten, Austausch von Ausgleichsenergie und Reservekapazität. Nicht veröffentlichte Abweichungen von derartigen Daten können dagegen als Insider-Informationen einzustufen sein.

---

<sup>3</sup> Gemäß der Veröffentlichungspflichten auf einer zentralen Datenplattform zur Herstellung von Transparenz im Stromgroßhandel (sog. „BMW-Liste“) besteht eine Meldepflicht der bekannten Nichtverfügbarkeit/ Nichtbeanspruchbarkeit einer Stromerzeugungseinheit nur dann, wenn die bekannte Nichtverfügbarkeit/ Nichtbeanspruchbarkeit dieser Erzeugungseinheit mehr als 100 MW (d.h. Differenz zwischen verfügbarer Nettoengpassleistung und verfügbarer Kapazität > 100 MW) beträgt und mehr als 1 Stunde andauert.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und in der Regel keine Insider-Informationen sind:

Informationen, die die eigenen Pläne des Marktteilnehmers und seine Handelsstrategien betreffen, gelten nicht als Insider-Informationen.

- Daten von Kraftwerksblöcken mit einer Leistung von weniger als 100 MW sind nicht geeignet, den Markt wesentlich zu beeinflussen und somit nicht als Insiderdaten zu bewerten.
- Keine veröffentlichungspflichtige Insider-Information liegt vor, wenn ein Marktteilnehmer die Erkenntnis gewinnt, bezogen auf einen längeren Zeitraum zu viel oder zu wenig Strom/Gas beschafft zu haben und daraufhin sein Portfolio optimieren möchte.
- Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insider-Information, da der Insider in diesen Fällen nicht über einen verwertbaren Informationsvorsprung verfügt.
- Informationen, die nur für Verträge mit einem bestimmten Marktteilnehmer relevant sind, (z.B. sein Abnahmeprofil, seine finanzielle Leistungsfähigkeit) haben keine Preis-erheblichkeit und sind damit keine Insider-Informationen.
- Die Tatsache, dass Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, ist keine Insider-Information. Auch die wesentlichen Inhalte wie Preise sind nicht veröffentlichungspflichtig. Sie spiegeln die individuelle Einigung zwischen den beiden konkret beteiligten Vertragspartnern wieder.

## c Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen

### Artikel 4

#### Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen

(1) Die Marktteilnehmer geben die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekannt. Zu den bekanntgegebenen Informationen zählen Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.

[...]

(3) Gibt ein Marktteilnehmer oder eine Person, die bei einem Marktteilnehmer beschäftigt ist oder in seinem Namen handelt, Informationen über ein Energiegroßhandelsprodukt im normalen Rahmen der Ausübung seiner/ihrer Arbeit oder seines/ihrer Berufes oder der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dargelegt, bekannt, stellt dieser Marktteilnehmer oder diese Person die zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe dieser Information sicher. Im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe sorgt der Marktteilnehmer dafür, dass die Informationen so rasch wie möglich nach der nicht absichtlichen Weitergabe vollständig und tatsächlich bekanntgegeben werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die Person, an die die Informationen weitergegeben werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt.

(4) Die Veröffentlichung von Insider-Informationen, auch in aggregierter Form, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes gilt als eine zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe.

(5) Wurde einem Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Daten gewährt, ist dieser Betreiber damit auch von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf diese Daten befreit.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG und den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 einschließlich der gemäß diesen Richtlinien und Verordnungen verabschiedeten Leitlinien und Netzkodizes, insbesondere betreffend den Zeitpunkt und die Art und Weise der Veröffentlichung von Informationen.

(7) Die Absätze 1 und 2 lassen das Recht der Marktteilnehmer unberührt, die Bekanntgabe sensibler Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern<sup>1</sup>, aufzuschieben, wenn sie in ihren Ländern als Verschlusssache eingestuft werden.

## **C1. Wann und in welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen<sup>4</sup> zu veröffentlichen?**

Marktteilnehmer müssen Insider-Informationen effektiv und rechtzeitig bekannt geben, § 4 Abs. 1. Die Informationen sind nach Art. 4 Abs. 3 zeitgleich, vollständig und tatsächlich bekanntzugeben. Gleichzeitig bedeutet zugleich mit der Weitergabe der Informationen. Art und Weise der Veröffentlichung legt die REMIT nicht fest.

Die REMIT unterscheidet hinsichtlich der Rechtsfolgen nicht zwischen verschiedenen Arten von Informationen, wie Netzinformationen, die grundsätzlich auf der Website der betreffenden Unternehmen zu veröffentlichen sind und anderen Informationen, für die keine bestimmte Art der Veröffentlichung festgelegt ist. Ein vernünftiger Marktteilnehmer muss mit Blick auf den Energiemarkt grundsätzlich mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des zur Veröffentlichung Verpflichteten rechnen. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zu den Regeln der allgemeinen Finanzmarktregulierung nach dem WpHG zu sehen. Die Veröffentlichung von Informationen im Internet auf der eigenen Homepage dürfte daher bis zum Vorhandensein einer zentralen Plattform ausreichend sein.

Das Verlinken auf eine fremde Website ist nach dem Wortlaut der Regelung ebenfalls möglich. Insgesamt muss die Information allerdings leicht erreichbar sein. Erforderlich ist die Veröffentlichung in einer Rubrik in der andere Marktteilnehmer diese Information vermuten würden.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass eine sogenannte Bereichsöffentlichkeit ausreichend ist, d.h. dass es einer unbestimmten Anzahl von Personen möglich ist, von der Information Kenntnis zu nehmen. Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt dabei. Die Information muss also folglich nicht alle Marktteilnehmer erreicht haben, um als öffentlich bekannt zu gelten.

Die Veröffentlichung muss mittels allgemein zugänglicher elektronischer Informationssysteme erfolgen, auch wenn sie lediglich bei professionellen Marktteilnehmern weit verbreitet sind. Sie können daher einem engeren Nutzerkreis zur Verfügung stehen und auch kostenpflichtig sein. Die Verbreitung über Massenmedien ist nicht erforderlich. Eine Information ist bereits dann öffentlich bekannt, wenn sie als Urgent Market Message (UMM) elektronisch veröffentlicht wurde. Eine Information, die über einen privaten Nachrichtendienstanbieter veröffentlicht wird, kann dieser Anforderung ebenfalls genügen, bevor die UMM veröffentlicht ist. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hat ein größerer Kreis der Marktteilnehmer die Möglichkeit, von ihr Kenntnis zu nehmen. Eine auf einer öffentlich zugänglichen Hauptversammlung, Konferenz oder Pressekonferenz mitgeteilte Information ist dagegen grundsätzlich keine öffentlich bekannte Information.

---

<sup>4</sup> Nach Art. 4 Abs. 1.

## C2. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben?

### Artikel 4

Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen

[...]

(2) Ein Marktteilnehmer darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Marktteilnehmer in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten und er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen trifft. In einem solchen Fall übermittelt der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich an die Agentur und die betreffende nationale Regulierungsbehörde unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 5.

[...]

Ein Marktteilnehmer darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, Art. 4 Abs. 2. Die Unterlassung darf nicht geeignet sein, die Öffentlichkeit irrezuführen. Außerdem muss der Marktteilnehmer in der Lage sein, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Darüber hinaus darf er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen treffen, es sei denn, es greift eine der Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 4 ein.

In einem solchen Fall muss der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich übermitteln:

- ⇒ an die **Agentur (ACER) und**
- ⇒ an die betreffende **nationale Regulierungsbehörde**

ACER hat bereits angekündigt für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4b und § 4 Abs. 2 Formulare zur Verfügung zu stellen.

## D Insider-Handelsverbote

### D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel?

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbot von Insider-Handel</b></p> <p>(1) Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist es untersagt,</p> <p>a) diese Informationen im Wege des Erwerbs oder der Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten, auf die sich die Information bezieht, für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt zu nutzen, oder dies zu versuchen,</p> <p>b) diese Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht;</p> <p>c) auf der Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen zu empfehlen oder andere Personen dazu zu verleiten, Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.</p> <p>[...]</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 zu verstehen?

Ausreichend für das Vorliegen eines Erwerbs oder einer Veräußerung ist der Abschluss eines schuldrechtlichen Kaufvertrages. Das vom Insider-Wissen veranlasste „Unterlassen“ eines Erwerbs- oder Veräußerungsvorhabens wird vom Verbotstatbestand nicht erfasst, da gerade kein Erwerb und keine Veräußerung vorliegen. Nach den gleichen Grundsätzen sind Verhaltensweisen erlaubt, die einem Unterlassen gleichzustellen sind, weil es nicht zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts kommt. Dazu zählt insbesondere die Rücknahme einer bereits erteilten, aber noch nicht durchgeführten Kauforder oder die Nichtausübung einer Kauf- oder Verkaufsoption. Das Unterlassen kann in diesen Fällen aber als Marktmanipulation relevant sein.

Der Erwerb oder die Veräußerung muss für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen erfolgen. Unter die Vorschrift fallen damit Transaktionen zugunsten des Unternehmens, dem der Insider angehört sowie alle Geschäfte, die der Insider in unmittelbarer offener oder mittelbarer verdeckter Stellvertretung durchführt.

### **D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?**

Bei einem in Frage kommenden Verstoß gegen das Insider-Handelsverbot ist beim Tatbestandsmerkmal der „Nutzung“ von Insider-Informationen zu prüfen, ob die potentielle Insider-Information ursächlich für das Handeln des Betroffenen war. Keine Nutzung ist die Entscheidung, ein bestimmtes Geschäft durchzuführen, wenn sie nicht unter der Verwendung einer Insider-Information getroffen wurde. Entschlüsse werden, anders als Informationen, in Handlungen umgesetzt und nicht verwendet. Geschäfte, die eine Umsetzung der eigenen Strategie und Pläne darstellen, sind keine Nutzung von Insider-Informationen und damit keine Insider-geschäfte.

### **D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b?**

Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist untersagt, diese Information an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht. Es kommt in diesen Fällen also nicht auf die Verwendung an, die bloße Weitergabe einer Insider-Information kann für den Verstoß gegen das Insider-Handelsverbot ausreichen.

### **D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt?**

#### **Artikel 3**

#### **Verbot von Insider-Handel**

[...]

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Transaktionen, durch die einer fällig gewordenen Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten nachgekommen werden soll, wenn diese Verpflichtung auf einer Vereinbarung oder einem Handelsauftrag beruht, die geschlossen bzw. erteilt wurde, bevor die betreffende Person in den Besitz der Insider-Information gelangt ist;

b) Transaktionen von Stromerzeugern und Erdgasproduzenten, Betreibern von Erdgasspeicheranlagen oder Betreibern von Flüssiggaseinfuhranlagen, die ausschließlich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle dienen, wenn die Marktteilnehmer andernfalls nicht in der Lage wären, die geltenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, oder wenn dies im Einvernehmen mit dem/den betroffenen Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber(n) erfolgt, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. In einem solchen Fall werden die einschlägigen Informationen über die Transaktionen der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörde übermittelt. Diese Meldepflicht gilt unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 1 enthaltenen Verpflichtung;

c) Marktteilnehmer, die unter nationalen Notfallvorschriften handeln, wenn nationale Behörden eingegriffen haben, um die Versorgung mit Strom oder Erdgas zu gewährleisten, und die Marktmechanismen in einem Mitgliedstaat oder Teilen davon ausgesetzt worden sind. In diesem Fall gewährleistet die für die Notfallplanung zuständige Behörde die Veröffentlichung im Einklang mit Artikel 4.

[...]

Von dem Verbot des Insider-Handels sieht die REMIT in Art. 3 Abs. 4 drei Ausnahmen vor für:

- Transaktionen, durch die eine fällig gewordene Verpflichtung erfüllt werden kann
- Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Anlagenausfälle
- Handlung unter nationalen Notfallvorschriften nach behördlichem Eingriff

Allerdings ist es im Moment nicht möglich, zum Umfang dieser Ausnahmeregelungen eine verlässliche und rechtssichere Empfehlung abzugeben. In der geplanten 2. Version der Energie-Info wird der BDEW insbesondere diesen Punkt noch einmal aufgreifen.

ACER hat bereits angekündigt, für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4b und § 4 Abs. 2 Formulare zur Verfügung zu stellen.

## **D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels?**

### **Artikel 3**

#### **Verbot von Insider-Handel**

[...]

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für folgende Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens,
- b) Personen mit Beteiligung am Kapital eines Unternehmens,
- c) Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu der Information haben,
- d) Personen, die sich diese Informationen auf kriminelle Weise beschafft haben,
- e) Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insider-Informationen handelt.

[...]

Ein Insider ist jemand, der über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügt, bevor diese Information öffentlich bekannt geworden ist. Grundsätzlich kann daher jedermann Insider im Sinne der Vorschrift sein.

Danach gilt das Verbot für jede Person, die sich im Besitz einer auf ein

- ⇒ Energiegroßhandelsprodukt bezogenen
- ⇒ nicht öffentlich bekannten Information befindet und
- ⇒ diese Information zudem Eignung zur erheblichen Preisbeeinflussung besitzt.

Sind die vorbezeichneten Tatbestandsmerkmale für die Insider-Information nicht alle erfüllt, so gilt auch das Insider-Handelsverbot nicht.

## **D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas?**

### **Artikel 3**

#### **Verbot von Insider-Handel**

[...] (3) Absatz 1 Buchstaben a und c finden keine Anwendung, wenn Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 12 Buchstaben d und e der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie 2009/73/EG zu gewährleisten.

[...]

Grundsätzlich gilt das Verbot des Insider-Handels für jedermann und damit auch für Transportnetzbetreiber. Allerdings sieht die REMIT eine Ausnahme für den Fall vor, dass die Transportnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Das Verbot der Weitergabe der Information ist von dieser Ausnahme nicht erfasst.

## **E Verbot der Marktmanipulation**

### **Artikel 5**

#### **Verbot der Marktmanipulation**

Die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten ist untersagt.

### **Artikel 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

(2) "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

- i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,
- ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder
- iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

(b) die Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich dem Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten, u. a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die diese Informationen verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

Werden solche Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken verbreitet, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass

(i) die betreffenden Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen

oder

(ii) die Bereitstellung oder Verbreitung mit der Absicht erfolgt, den Markt in Bezug auf das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis irrezuführen.

### 3. „Versuch der Marktmanipulation“ ist

a) der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder das Vornehmen sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt mit der Absicht,

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben,

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte auf einem künstlichen Preisniveau zu halten, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese

Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

iii) falsche Tatsachen vorzuspiegeln oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung zu verwenden, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

b) Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege zu verbreiten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben;

## **E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen?**

Der Begriff der „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT ist weit gefasst und seine verschiedenen Varianten – auch mit Blick auf den Versuch der Marktmanipulation gemäß Artikel 2 Nr. 3 – sind schwer voneinander abgrenzbar. Eine Manipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten bedeutet, dass Maßnahmen von Personen getroffen werden, mit denen künstlich für ein Preisniveau gesorgt wird, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder Transportkapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13). Marktmanipulationen und Versuche der Marktmanipulation liegen z. B. auch dann vor, wenn Energiegroßhandelsprodukte mit dem Ziel, der Absicht oder der Folge angeboten, gekauft oder verkauft werden, dass Marktteilnehmer, die aufgrund des Referenzpreises tätig werden, irregeführt werden (Erwägungsgrund 14). Die Varianten der handelsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 a und der informationsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 b stehen nebeneinander.

Manipulationsobjekt sind Angebot, Nachfrage und damit der Preis eines Energiegroßhandelsproduktes. Diese können nach oben oder nach unten manipuliert werden. Manipulative Transaktionen zeigen daher typischerweise einen Preis, der vom allgemeinen Preisniveau abweicht. Der dadurch entstehende, manipulierte Preis wird auch künstlicher Preis genannt.

Die Regelungen zur Marktmanipulation sind interpretationsbedürftig. Fraglich ist vor allem, ob den Marktteilnehmern ein Verschulden treffen muss, ob er also schuldhaft gehandelt haben muss, d. h. vorsätzlich (mit Wissen und Willen) oder fahrlässig (die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassend).

**E2. Was ist der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. a?**

**Artikel 2**

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

(2) "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

Der Abschluss einer Transaktion ist der tatsächliche Vertragsschluss in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt. Das Erteilen eines Handelsauftrags ist zum Beispiel das Erteilen einer Order an einer Handelsplattform. Das direkte bilaterale Angebot hinsichtlich eines Energiegroßhandelsproduktes ist dagegen kein Handelsauftrag im Sinne von Art. 2 Nr. 2 lit. a.

**E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i?**

**Artikel 2**

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

(2) "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

[...]

Ausreichend für das Vorliegen einer Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i ist, wenn der Abschluss der Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte ein falsches oder irreführendes Signal hätte geben können. Es ist also nicht Voraussetzung, dass tatsächlich ein falsches oder irreführendes Signal gegeben wurde. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Marktes ist nicht erforderlich. Dies spricht zusätzlich dafür,

dass ein Verhalten nur dann als Manipulation bezeichnet werden kann, wenn es schuldhaft, also zumindest fahrlässig erfolgte.

Ein **Signal** ist ein Sachverhalt, der als Zeichen für eine Änderung gedeutet wird. Er muss wahrnehmbar sein und eine bestimmte Bedeutung haben. Falsch ist ein Sachverhalt, wenn er nicht den Tatsachen entspricht und damit objektiv unwahr ist oder nicht vorhandene Tatsachen als vorhanden oder umgekehrt darstellt. Auch unvollständige Angaben können als unrichtig anzusehen sein. **Irreführend** sind Angaben, die zwar inhaltlich richtig sind, aber aufgrund ihrer Darstellung eine falsche Vorstellung nahe legen. Bei der Beurteilung kommt es auf den Empfängerhorizont an. Entscheidend ist, wie ein durchschnittlich verständiger Marktteilnehmer das Signal verstanden hätte.

Ob irreführende oder falsche Signale von einem bestimmten Verhalten ausgehen, ist im Einzelfall zu prüfen.

#### **E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii?**

##### **Artikel 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

(2) "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

[...]

Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen durch bestimmte Maßnahmen künstlich für ein Preisniveau sorgen, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder Transportkapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13) und damit nicht mehr das Ergebnis eines unbeeinflussten Marktprozesses ist.

Die „zulässige Marktpraxis“ ist ebenfalls ein legitimes Mittel für die Marktteilnehmer, um sich einen günstigen Preis für ein Energiegroßhandelsprodukt zu sichern (Erwägungsgründe 13 und 14).

Die Beweislast für das Vorliegen eines legitimen Grundes im Sinne dieser Regelung liegt bei der Person, die die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat.

### **E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit a ii?**

Das Verbot der Marktmanipulation gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden organisierten Markt oder in dem betreffenden Freiverkehr vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können. Die Marktpraxis muss von den Marktteilnehmern als üblich und angemessen angesehen werden und mit den Funktionsbedingungen und Strukturen des betreffenden Marktes vereinbar sein.

### **E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit a iii.**

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <p>[...]</p> <p>(2) "<b>Marktmanipulation</b>" ist</p> <p>a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die</p> <p>[...]</p> <p>iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Täuschungshandlungen im Sinne des Art. 2 Nr. 2 lit. a iii sind Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, einen verständigen Marktteilnehmer über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse in die Irre zu führen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Angebot und Nachfrage in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, an einer Börse oder einem Markt. Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Energiegroß-

handelsproduktes oder den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union künstlich zu erhöhen, zu senken oder beizubehalten.

Fraglich ist, ob die versuchte, also die nicht erfolgte Vorspiegelung falscher Tatsachen, die vielleicht Signale gesetzt hätte, tatsächlich als Marktmanipulation anzusehen sein soll bzw. ob überhaupt zusätzliche praktische Anwendungsfälle denkbar sind. Die Fälle wären wohl grundsätzlich immer auch von Art. 2 Nr. 2 lit. a) Nr. i erfasst.

### **E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b vor (informationsbezogene Marktmanipulation)?**

Eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b (z.B. Bewertungen und Berichte) liegt vor, wenn sie Marktteilnehmer irreführen, die aufgrund dieser Informationen tätig werden.

Die Marktmanipulationen und ihre Auswirkungen können über Grenzen hinweg, zwischen Strom- und Gasmärkten und auf Finanz- und Warenmärkten einschließlich der Märkte für Emissionszertifikate auftreten. Beispiele siehe Frage E8.

### **E8. Beispiele für Marktmanipulation**

- ⇒ Irreführende oder falsche Signale können beispielsweise Geschäfte oder Orders geben, die geeignet sind, über das tatsächliche Angebot oder Nachfrage bei einem Energiegroßhandelsprodukt im Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für ein Energiegroßhandelsprodukt dient, zu täuschen.
- ⇒ Irreführende Signale können auch von Geschäften oder Orders ausgehen, die in Absprache zwischen verschiedenen Parteien zu gleichen Stückzahlen und Preisen erteilt werden, mit der Absicht den Marktpreis zu beeinflussen (Circular Trading).
- ⇒ Die Verbreitung einer Stellungnahme oder eines Gerüchtes zu einem Energiegroßhandelsprodukt, nachdem der Kundgebende Positionen über dieses Energiegroßhandelsprodukt eingegangen ist und dieser Interessenkonflikt nicht zugleich mit der Kundgabe der Stellungnahme oder des Gerüchtes in angemessener und wirksamer Weise offenbart hat, kann ebenfalls eine Täuschungshandlung sein.
- ⇒ Die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen oder Gerüchte über die Medien, einschließlich Internet oder auf anderem Wege.

- ⇒ Die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen an Unternehmen, die Preisbewertungen oder Marktberichte enthalten, mit der Folge, dass Marktteilnehmer, die aufgrund dieser Bewertungen und Berichte tätig werden, irreführt werden.
  
- ⇒ Das vorsätzliche Erwecken des Anscheins, dass die verfügbare Stromerzeugungskapazität oder die verfügbare Erdgaskapazität oder die verfügbare Transportkapazität eine andere als die tatsächlich technisch verfügbare Kapazität ist, wenn solche Informationen die Preise für Großhandelsenergieprodukte beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen werden.

## Anhang II: Glossar

<p><b>ACER</b></p>	<p><b>Agentur für die Zusammenarbeit von Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators)</b></p> <p>In 2010 gegründete europäische Energieregulierungsbehörde mit Sitz in Ljubljana, Republik Slowenien, mit der Aufgabe, die nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen.</p>
<p><b>EMIR</b></p>	<p><b>Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation)</b></p> <p>Der Entwurf der EU-Verordnung sieht die Einführung einer Clearingpflicht für grundsätzlich alle Over-the-Counter (OTC)-Derivate-Kontrakte von finanziellen und nicht-finanziellen Gegenparteien vor. Der Entwurf räumt die Möglichkeit ein, nicht-finanzielle Gegenparteien, deren Durchschnittsposition unter einer Clearingschwelle liegt, von der Clearingpflicht zu befreien.</p>
<p><b>Durchführungsrechtsakt</b></p>	<p>Die Durchführung von Gesetzgebungsakten fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können ihre Kompetenz zur Durchführung von Gesetzgebungsakten übertragen und entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Insbesondere wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung verbindlicher Rechtsakte bedarf, können aber auch die Kommission oder in Sonderfällen der Rat ermächtigt werden, <b>Durchführungsrechtsakte</b> nach Art. 291 AEUV zu erlassen. Der Erlass erfolgt über das sogenannte Komitologieverfahren.</p>
<p><b>GasNZV</b></p>	<p><b>Gasnetzzugangsverordnung</b></p> <p>Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 3. September 2010.</p>
<p><b>KWG</b></p>	<p><b>Gesetz über das Kreditwesen</b></p>
<p><b>MAD</b></p>	<p><b>Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Directive)</b></p> <p>EU-Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) zur Schaffung eines integrierten und effizienten Finanzmarktes durch Markt-</p>

	tegrität sowie Bekämpfung von Marktmanipulationen und Insider-Geschäften vom 28. Januar 2003. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das WpHG in nationales Recht umgesetzt und wird derzeit überarbeitet.
<b>MiFID</b>	<p><b>Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive)</b></p> <p>EU-Richtlinie 2004/39/EG zur Regelung und Harmonisierung der Bedingungen des europaweiten Wertpapierhandels vom 21. April 2004. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das KWG in nationales Recht umgesetzt und wird derzeit unter der Abkürzung MiFID II / MiFIR überarbeitet.</p>
<b>MTF</b>	<p><b>Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility)</b></p> <p>Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt.</p>
<b>OTC-Transaktion</b>	<p><b>Over-the-Counter-Transaktion</b></p> <p>Bilateraler Geschäftsabschluss z.B. per Telefon, ohne Einschaltung eines Vermittlers.</p>
<b>REMIT</b>	<p><b>Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts (Regulation on Energy Market Integrity and Transparency)</b></p> <p>Die EU-Verordnung 1227/2011 ist eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandels. Sie soll die Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und den Behörden andererseits EU-weit harmonisieren und die Marktintegrität sichern.</p>
<b>StromNZV</b>	<p><b>Stromnetzzugangsverordnung</b></p> <p>Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005.</p>
<b>TSO</b>	<p><b>Transmission System Operator</b></p> <p>Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber</p>
<b>UMM</b>	dringliche Markt Information ( <b>Urgent Market Message</b> )

<b>Verordnungen (EG) Nr. 714/2009</b>	Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket.
<b>Verordnungen (EG) Nr. 715/2009</b>	Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket.
<b>WpHG</b>	<b>Wertpapierhandelsgesetz</b> Das Wertpapierhandelsgesetz dient der Umsetzung der MiFID in nationales Recht und legt Verhaltens- und Organisationsregeln für den Handel mit Wertpapieren fest.

**Ansprechpartner:**

Marcel Steinbach  
Telefon: +49 30 300199-1560  
marcel.steinbach@bdew.de

Geertje Stolzenburg  
Telefon: +49 30 300199-1513  
geertje.stolzenburg@bdew.de